

Wasser- und Bodenverband „Müritz“
Mirower Str. 18a
17207 Röbel

Satzung
des
Wasser- und Bodenverbandes
„Müritz“

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser und Bodenverband „Müritz“.

Er hat seinen Sitz in Röbel.

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Der Verband führt das kleine Landessiegel.

(2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 4. August 1992 in der zur Zeit geltenden Fassung gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen der Mitglieder.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet-/Einzugsgebiet der Gewässer:

Müritz,

Elde-Quellgebiet;

Plauer See Ost,

Fleesensee,

Kölpinsee,

Dosse,

gemäß der Einzugsgebietskarte des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (siehe: www.umweltkarten.mv-regierung.de).

(4) Die Verbandsgrenze verläuft grundsätzlich auf den Flurstücksgrenzen, die den Außengrenzen der verbandszugehörigen Einzugsgebieten am nächsten kommen.

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörenden Anlagen nach Maßgabe des § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. mit §§ 62 und 63 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 in der zur Zeit geltenden Fassung.
2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG. Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LWaG.
3. Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen nach der Maßgabe des § 67 WHG i.V.m. § 68 LWaG.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die im Verbandsgebiet bestehenden Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen,
2. die Eigentümer von Grundstücken, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen.

(2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, welches vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem von der Aufsichtsbehörde bestätigten Anlagenverzeichnis, des Gewässerunterhaltungsplanes und den Ergebnissen der Gewässerschauen.

(2) Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.

§ 5 Verbandsschau

(1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau durch. Der Schauplan ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt. Die Schaubezirke sind:

Schaubezirk 1	Malchow
Schaubezirk 2	Moltzow
Schaubezirk 3	Rechlin
Schaubezirk 4	Röbel I
Schaubezirk 5	Röbel II
Schaubezirk 6	Waren

(3) Die Verbandsversammlung wählt für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten für den Zeitraum von fünf Jahren.

Der Vorstand bestimmt die Schauführer. § 45 WVG bleibt unberührt.

(4) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten und die zuständigen Behörden und teilt ihnen Ort und Zeit der Schau mit.

Es wird Wert darauf gelegt, dass möglichst viele im Haupterwerb tätige Landwirte an den Schauen teilnehmen.

Die Schau ist öffentlich. Der Schauplan wird in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Städte und Ämter bekannt gemacht.

(5) Bei Verhinderung des Schaubeauftragten übernimmt die Geschäftsführung die Schauführung.

(6) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen.

Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person ständig vertreten. Diese Person kann nur ein Mitglied vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

(2) Über die Aufgaben des § 47 WVG hinaus hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Abs. 7 Satz 2 dieser Satzung,
2. Entscheidungen nach § 19 Abs.5 dieser Satzung,
3. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen.
4. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung

§ 8**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.
- (3) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 10 angefangene Beitragseinheiten (BE) ergeben eine Stimme. Die BE des Mitgliedes für die Ermittlung der Stimmenzahl errechnet sich aus dem Gesamtbeitrag geteilt durch den allgemeinen Hebesatz. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der JA-Stimmen, die Zahl der NEIN-Stimmen übersteigt.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.
Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.
- (7) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9**Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzung eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen im Verbandsgebiet erfüllen.

§ 10 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.
- (3) Die Mitarbeiter der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen ohne Stimmberechtigung teil.

§ 12 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

§ 14 Geschäftsführung/Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein.
Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVöD).

§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem hauptamtlichen Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer vertritt den Verband allein für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach der Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem hauptamtlichen Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 16 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung.
- 3) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld und Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und Schaugeldes werden von der Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan festgesetzt. Die Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Verbandsbeiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen.

Veränderungen sind jährlich bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 2 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 19 Beitragsverhältnis

(1) Der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer und Anlagen bemisst sich nach der am Verbandsgebiet beteiligten Fläche des Mitglieds und dem Vorteil, den das Mitglied von den Verbandsaufgaben hat. Grundlage zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten bildet die Veranlagungsregel (Anlage 1). Sie ist Bestandteil dieser Satzung. Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.

(2) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können besondere Beiträge gehoben werden (§ 3 Satz 2 GUVG M-V). Näheres regelt die Veranlagungsregel.

Die Erhebung von Erschwernisbeiträgen unterbleibt, wenn der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Erschwernisbeiträge unverhältnismäßig hoch im Vergleich gegenüber den voraussichtlich zu hebenden Erschwernisbeiträgen ist.

(3) Die Ausbaubeiträge verteilen sich auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln.

Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet.

(4) Für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, ist das Beitragsverhältnis aus den entstehenden Kosten nach der bevorteilten Fläche je Deich und je Schöpfwerk hektargleich zu ermitteln. (siehe Anlage 1, Veranlagungsregel)

(5) Zu Beiträgen für den naturnahen Rückbau von Gewässerstrecken und Anlagen können, wenn dieser überwiegend ökologischen und landschaftspflegerischen Zielen dient, alle Mitglieder herangezogen werden, wenn die Verbandsversammlung zustimmt. Die Beitragsermittlung erfolgt hektargleich nach den tatsächlich anfallenden Kosten der Maßnahme bezogen auf die gesamte Mitgliedsfläche des Verbandes.

§ 20 Beitragsbuch, Hebung

(1) Auf der Grundlage der Veranlagungsregel in Anlage 1 ist ein Beitragsbuch zu erstellen. Es enthält die Berechnung der Beitragseinheiten für jedes Mitglied nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Der das jeweilige Mitglied betreffende Auszug des Beitragsbuches wird dem Mitglied zur Kenntnis übergeben.

Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(3) Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert haben.

(4) Der Verband hebt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssätze durch einen Beitragsbescheid.

(5) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird vier Wochen nach Bekanntwerden des Beitragsbescheides fällig.

(6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

§ 21 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe eines Drittels des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen,
2. Im Bereich der Investitionen für die entsprechende Maßnahme in Höhe eines Drittels des Gesamtbeitrages der Maßnahme.

§ 22**Duldungspflichten**

(1) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass der Grundstückseigentümer oder -nutzer den Aushubboden und das Mähgut aus den Gewässern aufzunehmen, weiter zu bearbeiten bzw. zu verwerten hat.

Dies gilt für Ufergrundstücke, Deiche und sonstige Verbandsanlagen.

(2) In dicht besiedelten Ortslagen fährt der Verband den Aushub und das Mähgut auf Antrag und auf Kosten des Mitglieds ab. Der Umfang der Abfuhr ist zwischen dem Verband und der Gemeinde im vorab schriftlich festzulegen.

§ 23**Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen**

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(3) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Maschinen -gleich welcher Art- auf den entsprechenden Grundstücken arbeiten können.

Die entsprechende Baufreiheit ist vom Anlieger zu gewährleisten. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird.

Dies gilt auch für Grundstücke an verrohrten Gewässern, sowie für die Zuwegung zu Schöpfwerken und anderen Bauwerken die der Verband zu unterhalten hat.

§ 24**Anlagen, die das Verbandsunternehmen berühren**

(1) Neben den offenen Gewässern gilt ein beiderseitiger Gewässerrandstreifen gemäß Maßgabe des § 38 WHG ab der oberen Böschungskante besonders zu schützen. Bei Rohrleitungen richtet sich der Schutzstreifen nach den geltenden technischen Regeln (DIN). Bei der Durchführung jeglicher Maßnahmen sind die Bestimmungen des § 82 LWaG anzuwenden. Bei Deichen gilt ein Deichschutzstreifen gemäß Maßgabe des § 74 LWaG von jeweils 3,00 m ab Böschungsfuß besonders zu schützen.

(2) Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass Grundstückseigentümer oder -nutzer, deren Grundstück an eine vom Verband zu unterhaltende Anlage grenzt, Weidegrundstücke so einfrieden, dass sie das Weidevieh von den Uferstreifen und Böschungen fernhalten.

Die Zäune müssen mindestens 0,80 m Abstand von der Böschungsoberkante haben und dürfen eine Höhe von 1,00 nicht überschreiten. Sie dürfen die Unterhaltung nicht erschweren. Quorzäune müssen mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrbreite versehen sein. Der Heckverschluss muss in seiner Handhabung ein zügiges Durchführen der Unterhaltung gewährleisten.

§ 25

Satzungsänderung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 26

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Verband aufgrund von Gesetzen oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Stadt und der Ämter.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen bzw. Satzungsänderungen erfolgen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte entsprechend § 18 der Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 06. Dezember 2011.

§ 27

Schiedsgericht

Für Streitigkeiten über Verbandsangelegenheiten, insbesondere über Beitragsangelegenheiten, entscheidet auf schriftlichen Antrag der Parteien das Schiedsgericht beim Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern.

§ 28

Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 50.000,00 Euro hinausgehen.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verbandsversammlung am 16.06.2015 hat gemäß § 47 Abs. 1 Ziffer 2 und § 58 Abs. 1 WVG diese Satzung beschlossen.

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2014 außer Kraft

Röbel/Müritz, den 16.06.2015

Gez. Dr. Niehoff
Verbandsvorsteher

gez. Nietiedt
Vorstandsmitglied

Gemäß § 58 in Verbindung mit § 6 des Wasserverbandsgesetzes genehmige ich die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“.

Neubrandenburg, den 01.07.2015

Gez. Heiko Kärger
Landrat

Diese Satzung wurde ausgefertigt am: 10.07.2015

Gez. Dr. Niehoff
Verbandsvorsteher

gez. Nietiedt
Vorstandsmitglied

Anlage 1 **zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“**

Veranlagungsregel

Zur Ermittlung der Beitragsverhältnisses für die Unterhaltung von Gewässern und Anlagen der zweiten Ordnung

Die Beiträge, die die Mitglieder gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung vom 28.04.2015 zu leisten haben, sind durch die Beurteilung des Vorteils zu ermitteln. Sie werden in Beitragseinheiten (BE) je Beitragsart ausgedrückt.

I. Gewässerunterhaltung

1. Zuordnung in Beitragsklassen

Jede Gemeinde wird mit ihrer Gesamtfläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt ist, einer Beitragsklasse zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha) dieser Fläche ergibt.

Flächen der dinglichen Mitglieder unterliegen der Zuordnung zu der jeweiligen Beitragsklasse der Gemeinde, in der sich die Flächen befinden.

1.1 Einteilung in Beitragsklassen

Beitragsklasse	Gewässerdichte in m pro ha	BE/ha
Klasse 1	bis 10 m/ha	1,0
Klasse 2	über 10 m/ha	1,5

2. Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten

Flächen, die die Tätigkeit des Verbandes besonders intensivieren, werden mit einem Zuschlag zur Beitragseinheit belegt. Flächen, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind (verbandsgenutzte Flächen) und ökologischen Zielen dienen, erhalten einen Abschlag zur jeweiligen BE.

Die Ermittlung der Nutzungsarten für die Berechnung der Zu- und Abschläge ergeben sich im einzelnen aus den Angaben des Liegenschaftskatasters (ALB) gemäß Punkt 2.3

2.1 Zuschläge Übersicht

Nutzungsart gemäß Liegenschaftskataster	Zuschläge zur BE
Verkehrsflächen	100 vom Hundert
Gebäude- und Freiflächen	100 vom Hundert

2.2 Abschläge Übersicht

Nutzungsart gemäß Liegenschaftskataster	Abschläge zur BE
Fließgewässer	100 vom Hundert
Seen und Teiche	50 vom Hundert
Naturschutzgebiete	50 vom Hundert

Bei Wirkung mehrerer Abschlagsgründe wird der höchste geltend gemacht.

2.3 Zu- und Abschläge nach dem Liegenschaftskataster - ALB –

NA ALB	Nutzung ALB	Abschläge von Hundert	Zuschläge von Hundert
21100	Gebäude- und Freifläche		
21010	Gebäude- und Freifläche, Feldvergleich erforderlich		100
21110	Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke		100
21130	Gebäude- und Freifläche, Wohnen		100
21140	Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen		100
21170	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie		100
21210	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen		100
21230	Gebäude- und Freifläche, zu Verkehrsanlagen		100
21250	Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen		100
21260	Gebäude- und Freifläche, zu Entsorgungsanlagen		100
21270	Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft		100
21280	Gebäude- und Freifläche, Erholung		100
21290	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt		100
21300	Betriebsfläche		
21310	Betriebsfläche, Abbauland		100
21320	Betriebsfläche, Halde		100
21330	Betriebsfläche, Lagerplatz		100
21340	Betriebsfläche, Versorgungsanlage		100
21350	Betriebsfläche, Entsorgungsanlage		100
21360	Betriebsfläche, ungenutzt		100
21400	Erholungsfläche		
21040	Erholungsfläche, Feldvergleich erforderlich		
21410	Sportfläche		
21420	Grünanlage		
21430	Campingplatz		
21500	Verkehrsfläche		
21510	Straße		100
21520	Weg		100
21530	Platz		100
21540	Bahngelände		100
21550	Flugplatz		100
21560	Schiffsverkehr	50	
21580	Verkehrsfläche, ungenutzt		100
21590	Verkehrsbegleitfläche		100
21600	Landwirtschaftsfläche		
21610	Ackerland		
21620	Grünland		
21630	Gartenland		
21640	Weingarten		
21650	Moor		
21660	Heide		
21670	Obstanbaufläche		
21680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche		
21690	Brachland		
21700	Waldfläche		
21070	Waldfläche, Feldvergleich erforderlich		
21710	Laubwald		
21720	Nadelwald		
21730	Mischwald		
21740	Gehölz		
21760	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche		
21800	Wasserfläche		
21080	Wasserfläche, Feldvergleich erforderlich	50	
21810	Fluss	100	
21820	Kanal	50	
21830	Hafen	50	
21840	Bach	100	
21850	Graben	100	
21860	See	50	
21870	Küstengewässer	50	
21880	Teich, Weiher	50	
21890	Sumpf	50	
21900	Flächen anderer Nutzung		
21090	Fläche anderer Nutzung, Feldvergleich erforderlich		
21910	Übungsgelände		
21920	Schutzfläche		
21930	Historische Anlage		
21940	Friedhof		
21950	Unland		

3. Besondere Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung
- 3.1 Zuschläge für Abwassereinleitungen
 Abwassereinleitungen aus Kläranlagen je angefangene 1000 Einwohnerwerte = 1 BE
- 3.2 Zuschläge für Durchlässe im öffentlichen Verkehrsraum
- a) Durchlässe der Autobahn = 1 BE
 - b) Durchlässe der Bahn = 1 BE
 - c) Durchlässe der Bundes,- Landes,- und Kreisstraßen = 1 BE
 - d) Durchlässe der Gemeindestraßen und öffentlichen Fahrwegen = 1 BE
- 3.3 Mehrkostenberechnung durch Einsatz von Handarbeitskräften bei Behinderung der Unterhaltungsarbeiten durch Anlagen in, an, über oder unter den zu unterhaltenden Gewässern. Jährlich anfallenden Mehrkosten können bereits durch die Ermittlung einer durchschnittlichen Mehrkostenpauschale erhoben werden.

II. Deichunterhaltung

Für die Unterhaltung der Deiche ist die Grundlage der Beitragshebung die entstandenen Kosten des Vorjahres. Die Beitragshebung ist auf die Flurstücke der bevorteilten Fläche (Fläche im Deichpoldergebiet) des jeweiligen Deiches umzulegen.

III. Schöpfwerksunterhaltung

Für die Unterhaltung und Bedienung der Schöpfwerke ist die Grundlage der Beitragshebung die entstandenen Kosten des Vorjahres. Die Beitragshebung ist auf die Flurstücke der bevorteilten Fläche (Fläche im Schöpfwerkseinzugsgebiet) des jeweiligen Schöpfwerkes umzulegen.